

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 41.

Ausgegeben den 7. Oktober

1908.

Inhalt: Dank des Garde- u. 3. Armeekorps S. 255. — Verlosungen S. 255. — Markt- u. Preise für September S. 256. — Belobigung S. 258. — Polizeiverordnung betr. Cholera S. 258. — Brückengeld in Bowersberg S. 259. — Bezirksveränderung S. 259. — Zinscheine u. der Staats- u. Reichsschuld S. 259. — Fiskalische Beiträge zu Schulbauten S. 259. — Kreischulinspektion betr. S. 260. — Wahlaufruf betr. Ärztekammer S. 260. — Klein-Olienicker Waisenversorgungsanstalt betr. S. 260. — Vakante Lehrerstellen S. 260.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

757. Die Herren kommandierenden Generale des Garde- und des III. Armeekorps haben mir mitgeteilt, daß auch in diesem Jahre die Offiziere und Mannschaften der beiden Korps während der Truppenübungen von den Bewohnern der von den Übungen berührten Kreise auf das Beste aufgenommen worden seien. Hierfür, sowie für das Entgegenkommen der Behörden bei den Vorarbeiten für die Manöver haben die Herren kommandierenden Generale im Namen der Behörden und Truppen der Korps ihren Dank ausgesprochen.

Es ist mir eine Freude, diesen Dank zur öffentlichen Kenntnis bringen zu können.

Potsdam, den 2. Oktober 1908.

Der Ober-Präsident. von Trott zu Solz.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

758. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 24. September d. Js. dem Vorstände des Vereins „Bienenkorb“ zu Frankfurt a. D. die Genehmigung erteilt, im Dezember d. Js. zu wohltätigen Zwecken eine öffentliche Verlosung von kunstgewerblichen Gegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach bis zu 1000 Lose zu je 50 Pf. in der Stadt Frankfurt a. D. ausgegeben werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgezahlt werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet

der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 30. September 1908.

Der Regierungspräsident.

759. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 28. September d. Js. dem Verein zur Hebung Dobrilugks die Genehmigung erteilt, am 25. Oktober d. Js. im Anschluß an die geplante Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 2000 Lose zu je 50 Pf. im Kreise Ludau ausgegeben und 360 Gewinne im Gesamtwerte von 665 Mark gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgezahlt werden:

Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 1. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Laufende Nummer	Hauptmarkttorte und Kreise, für welche die Preise gelten.	Markt =											
		pro 100 Kilogramm											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
1.	Cottbus Calau, Spremberg, Soriau, Forst Stadt, Guben Stadt u. Land, Cottbus Stadt und Land.	20 50	20 19	19 95	16 45	16 14	15 88	15 95	15 73	15 38	14 59	14 39	14 13
2.	Grossen Grossen.	19 65	19 60	19 30	16 22	—	16 12	15 63	—	15 30	14 75	14 70	14 50
3.	Cüstrin Königsberg Nm., Soldin.	19 75	19 —	18 38	16 87	16 62	15 75	18 50	17 50	16 50	16 61	15 37	15 12
4.	Frankfurt a. O. . . . Frankfurt a. O. Stadt, Westfarnberg.	19 51	18 86	19 —	16 50	16 16	16 40	17 95	17 13	16 —	16 58	16 13	15 66
5.	Fürstentwalde . . . Lebus.	19 84	19 74	19 50	16 86	16 83	16 60	17 66	17 32	17 —	16 07	15 75	15 28
6.	Landsberg a. W. . . Arnsvalde, Friede- berg Nm., Lands- berg a. W. Stadt u. Land.	19 65	—	19 15	16 75	—	16 26	17 45	—	16 60	15 62	—	15 60
7.	Lübben Lübben, Luckau.	—	—	—	16 81	—	—	15 50	—	—	14 89	—	—
8.	Züllichau Züllichau, Ostfarn- berg.	19 88	19 71	19 55	16 44	16 33	16 23	16 40	16 39	16 03	15 35	15 21	15 10

761. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 21. September d. Js.:

1. dem Geflügel- und Kaninchen-Zuchtverein für Driesen und Umgegend die Genehmigung erteilt, am 8. Dezember d. Js. im Anschluß an die geplante Geflügel-Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Geflügel und sonstigen Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 2000 Lose zu je 50 Pf. in den Kreisen Friedeberg N.-M., Landsberg, Soldin

und Arnsvalde ausgegeben und 112 Gewinne im Gesamtwerte von 660 M. gezogen werden sollen. Das zur Verlosung anzukaufende lebende Geflügel ist aus dem auf der Ausstellung vorgeführten Geflügel solcher Rassen zu entnehmen, die von der Landwirtschaftskammer als Nutzgeflügelrassen anerkannt sind;

2. dem Vorstande des Geflügelzuchtvereins von Cassen die Genehmigung erteilt, am 9. November d. Js. im Anschlusse an die geplante Bezirks-

we i s u n g
des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. D. für den Monat **September** 1908.

P r e i s e

										pro 1 Kilogramm							Eier 60 Stück														
Hülsefrüchte			Pflanzstoffe	Stroh		Heu	Fleisch		Fleisch					Speck (geräuchert), hiesiger	Eihütter																
Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen		Nicht-	Krumm-		Rindfleisch (im Großhandel)	Rind-		Schweine-	Kalb-	Lamm-																			
			von der Keule			vom Bauche																									
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.														
38	25	37	25	56	50	5	—	3	38	—	—	6	08	140	—	1	50	1	25	1	45	1	40	1	70	1	70	2	44	4	23
30	—	40	—	60	—	4	30	4	—	—	—	5	—	—	—	1	50	1	20	1	40	1	40	1	60	2	—	2	30	3	56
37	—	41	75	52	62	4	34	4	47	3	—	4	92	—	—	1	65	1	45	1	65	1	65	1	65	1	90	2	46	4	40
33	—	45	—	65	—	4	13	4	32	—	—	4	96	115	64	1	65	1	30	1	61	1	67	1	61	1	69	2	42	4	41
30	—	28	—	40	—	4	63	3	—	2	60	3	80	130	—	1	60	1	20	1	50	1	60	1	60	1	80	2	60	4	80
27	—	29	—	55	—	4	—	3	80	1	90	4	—	115	—	1	70	1	15	1	50	1	65	1	70	1	90	2	40	5	—
34	—	37	50	50	—	4	92	3	68	—	—	5	50	114	—	1	60	1	40	1	70	1	60	1	60	2	—	2	60	4	33
28	—	28	50	40	—	4	35	4	69	—	—	5	10	115	—	1	70	1	35	1	50	1	50	1	55	1	90	2	48	3	76

Geflügelausstellung eine öffentliche Verlosung von Geflügel und sonstigen Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 1200 Lose zu je 50 Pfennigen in den Kreisen Sorau und Crossen ausgegeben und 101 Gewinne im Gesamtwerte von 400 Mark gezogen werden sollen. Das zur Verlosung anzukaufende lebende Geflügel ist aus dem auf der Ausstellung vorgeführten Geflügel solcher Rassen zu entnehmen, die von der Landwirtschaftskammer

als Nutzgeflügelrassen anerkannt sind. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zusicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatz-

Kaufende Nr.	Hauptmarkttorte (Reise, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Baden-Preise. Pro 1 Kilogramm																
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-größe	Hafer-größe	Gerste	Preis (Java) mittlerer	Kaffee				Speisesalz	Schweine-schmalz (hiefiges)			
		Weizen	Roggen	Graupe	Größe					Java, mittlerer (roh)	Java, mittlerer in gebrannten Bohnen	Java, gelber in gebrannten Bohnen	Speisesalz		Schweine-schmalz			
						M.	S.	M.	S.					M.	S.	M.	S.	
1.	Cottbus	38	35	50	44	47	55	38	50	2	30	—	—	3	40	19	1	85
2.	Crossen	36	27	40	—	44	55	30	45	2	40	—	—	3	40	20	2	—
3.	Cüstrin	35	25	45	28	43	53	50	45	2	75	—	—	3	50	20	1	50
4.	Frankfurt a. D.	42	31	35	30	46	53	38	50	2	60	3	—	2	90	20	1	70
5.	Fürstenwalde	40	27	40	40	50	50	35	60	—	—	2	50	2	50	20	1	60
6.	Landsberg a. W.	35	27	45	28	47	48	38	55	2	50	—	—	3	—	20	1	50
7.	Lübben	38	34	45	48	46	52	35	41	2	20	—	—	2	80	20	2	—
8.	Züllichau	31	30	35	35	42	55	37	47	1	40	—	—	2	50	22	1	90

Frankfurt a. D., den 5. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

762. Nachweisung
des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für 50 Kilogramm guten Hafer, Heu und Nichtstroh in den 6 Hauptmarkttorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder für den Monat September 1908.

Kaufende Nr.	Namen der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer	Heu	Nichtstroh		
		Met. Pf.	Met. Pf.	Met. Pf.		
1	Cottbus	7 67	3 29	1 90	Cottbus Stadt u. Land Guben Stadt und Land, Sorau Stadt, Forst N.-L., Calau, Lübben, Spremberg Luckau.	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> + 8 15 30 </div>
2	Cüstrin	8 71	2 58	2 34	Rönigsberg N.-M., Soldin.	
3	Frankfurt a. D.	8 70	2 84	2 48	Frankfurt a. D. Stadt, West-Sternberg.	
4	Fürstenwalde	8 43	2 —	1 58	Lebus.	
5	Landsberg a. W.	8 20	2 31	2 10	Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg N.-M.	
6	Züllichau	8 08	2 73	2 59	Crossen a. D., Ost-Sternberg, Züllichau.	

Frankfurt a. D., den 5. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

gebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., 30. September 1908.

Der Regierungspräsident.

763. Der 14-jährige Schüler der IX. Realschule (Höhere Bürgerschule) in Berlin Willy **Vusse** hat am 6. August d. Js. den Versicherungsbeamten Bruno **Cwald** aus Berlin mit Mut und Ent-

schlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens im Dabersee bei Wald-Sieversdorf, Kreis Lebus, gerettet.

Ich bringe das brave Verhalten des Reiters in lobender Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Frankfurt a. D., den 30. September 1908.

Der Regierungspräsident.

764. Polizeiverordnung
Auf Grund der §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS S. 265), und

der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS S. 195), wird hiermit, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses, folgendes verordnet:

§ 1. Ausholeraversuchten Gegenden Rußlands zureisende Personen haben sich, sofern seit ihrer Abreise von dort nicht mehr als sechs Tage verlossen sind, unverzüglich nach ihrer Ankunft in Ortschaften des hiesigen Regierungsbezirkes bei der Ortspolizeibehörde zu melden und sich den von dieser für ihre Beobachtung nötig erscheinenden polizeilichen Maßnahmen zu unterwerfen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit 60 Mark Geldstrafe oder entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

765. Nachtrag

zum Tarife vom 18. Oktober 1848 betr. die Erhebung von Brückengeld an der Boberbrücke in Boberberg.

An Brückengeld wird erhoben:

A. Von Kraftwagen

I. zum Fortschaffen von Personen		
1. mit Gummitradreifen und		
a) mit mehr als 4 Sitzplätzen	30	Pfa.,
b) mit 4 und weniger Sitzplätzen	20	"
2. ohne Gummitradreifen und		
a) mit mehr als 4 Sitzplätzen	40	"
b) mit 4 und weniger Sitzplätzen	30	"
II. zum Fortschaffen von Lasten		
1. mit Gummitradreifen		
a) beladen	30	"
b) leer	20	"
2. ohne Gummitradreifen		
a) beladen	40	"
b) leer	30	"
Für unbeladene Kraftwagen, die landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, werden, wenn sie mit Gummitradreifen versehen sind	10	"
sonst	15	"

erhoben.

B.

1. Von einsitzigen Kraftfahrrädern (ohne Anhang) und von Fahrrädern	5	"
2. von den übrigen Kraftfahrrädern	10	"

Als Sitzplätze werden nur die dauernd eingehauten festen Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Führer angesehen.

Als beladen sind die unter A. II angeführten Kraftwagen nur dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Kräfteerzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Brückengeld wird nicht erhoben von Fahrzeugen, die den Hofhaltungen des Königl. und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem Preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden die in dem Tarif vom 18. Oktober 1848 festgesetzten Befreiungen entsprechende Anwendung.

Frankfurt a. O., den 30. September 1908.

Der Regierungspräsident.

766. Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Lebus ist die im Grundbuche von Warnick, Kreis Landsberg a. W., Band V Blatt 140 eingetragene und in der Grundsteuer Mutterrolle des Gemeindebezirks Warnick unter Artikel 130 verzeichnete Parzelle No. 232/59 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Warnick aus dem Gemeindebezirk Warnick nach dem Gutsbezirk Sonnenburg (Rentamt), Kreis Ost-Sternberg, umgemeindet worden.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

767. Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab von den staatlichen und den kommunalen Kassen — bei diesen auf Staatssteuern — in Zahlung genommen bzw. bei den Zinsscheineinlösungsstellen — Regierungshauptkasse, Kreisassen, Forstassen, Hauptzoll- und Zollämter — bezahlt.

Auch können durch Vermittelung der Zinsscheineinlösungsstellen neue Zinsscheinebogen kostenlos bezogen werden.

Die erforderlichen Vordrucke zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Frankfurt a. O., den 26. September 1908.

Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

768. In Betreff der vom Fiskus als Gutsbesitzer eines fiskalischen Gutsbezirkes zu Bauten der Schulverbände zu leistenden Baubeiträge sind wir ermächtigt, für Bauten, die seit dem 1. April 1908 vollendet sind, die Zahlungen an Stelle der Domänen- bzw. Forst-Verwaltung aus dem Patronatsbaufonds zu leisten, wenn von dem Schulvorstande bescheinigt wird, „daß es sich um einmalige Baukosten handelt, die vom Gutsbezirk bar aufzubringen sind und nicht durch Anleihe des Schulverbandes gedeckt werden, sowie daß für den fiskalischen Gutsbezirk ein Statut gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 nicht erlassen ist.“

Insofern von den Schulverbänden derartige Bauausführungen in Aussicht genommen sind, ist uns durch den Gutsvorsteher Anzeige zu erstatten, doch ist gestattet, diese Anzeige mit der in § 2 der Amtsblattbekanntmachung vom 28. Februar 1908, Amtsblatt 1908 Stück 10 Beilage zu erstattenden Anzeige zu verbinden.

Die fraglichen Bauten sind ebenso hinsichtlich der Bauausführung und Rechnungslegung zu behandeln wie die Bauten, zu denen der Fiskus als Patron

beiträgt. (§ 3 A § 4, § 5, I, II, der Anweisung vom 28. Februar 1908.)

Frankfurt a. D., den 25. September 1908.

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

769. In den Kreis Schulinspektionsverhältnissen treten am 1. Oktober d. Js. folgende Veränderungen ein:

Den Schulaufsichtsbezirk Cottbus I, welcher die Schulen der Städte Cottbus und Forst N.-L. umfaßt, verwaltet im Hauptamte der Kreis Schulinspektor **Meyer** mit dem Wohnsitz in Cottbus. Er wird an einem bestimmten Tage jeder Woche in Forst N.-L. eine Sprechstunde abhalten.

Der Schulaufsichtsbezirk Frankfurt a. D. I Stadt, welcher die Schulen der Städte Frankfurt a. D. und Guben, sowie die Schulen der Landparochie Guben umfaßt, wird von dem Kreis Schulinspektor **Knüppel** im Hauptamte, mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. D., verwaltet. Auch er wird an einem bestimmten Tage jeder Woche in Guben eine Sprechstunde abhalten.

Die Schulen der Parochie Großbreesen werden dem Bezirke des Kreis Schulinspektors Pfarrers **Rupnow** in Schentendorf zugeteilt.

Frankfurt a. D., den 25. September 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bermischtes.

770. Wahlanruf.

Nachdem durch Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 10. August 1908 — D. P. 15086. — festgesetzt ist, daß für den Wahlbezirk Berlin 35 Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter, für den Wahlbezirk Potsdam 38 Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter, für den Wahlbezirk Frankfurt 7 Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter, der Ärztekammer für die Wahlperiode 1909 — 1911 zu wählen sind, setzen wir in Gemäßheit der §§ 6 und 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 den Wahltermin für die Zeit vom **16. November bis 25. November 1908** fest, mit dem Bemerkten, daß die am 25. November 1908 nach 7 Uhr abends eingehenden Wahlzettel als ungültig betrachtet werden.

Die Wahlzettel der stimmberechtigten Ärzte sind in der Zeit vom **16. November bis 25. November 1908** an den Vorstand der Ärztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin, Berlin C. 2, an der Spandauerbrücke 6, einzusenden. Wir ersuchen die Herren Ärzte ergebenst, zur Erleichterung der Arbeiten des Bureaupersonals auf dem Briefumschlag des Wahlzettels, welcher in getrennten Reihen die Namen der Mitglieder und Stellvertreter enthalten muß, zu schreiben: **Ärztliche Wahlangelegenheit** Wahlbezirk Berlin, resp. Potsdam, resp. Frankfurt.

Auf folgende Bestimmung des § 7 Absatz 3 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ungültigkeit der Stimmzettel, machen wir besonders aufmerksam:

Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gemachten Endtermin (Wahltermin) eingereicht werden.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
5. Stimmzettel, insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen, oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Berlin, den 29. September 1908.

Der Vorstand der Ärztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin.

Dreibholz. S. Marcuse. S. Alexander.

God. Mugdan. Selberg. Giese.

Hausmann. Windels. Kaplan. Stoeter.

Bauer.

771. Die Herren Mitglieder des Stiftungsvereins der Klein-Glienicker Waisenversorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der auf Montag den 9. November 1908 nachmittags 3¹/₂ Uhr im Saale der Anstalt zu Klein-Glienicke anberaumten statutarischen Hauptversammlung ergebendst eingeladen.

Tagesordnung.

1. Geschäfts- und Erziehungsbericht für das Jahr vom 1. April 1907/8.
2. Rechnungslegung für diesen Zeitraum und ev. Erteilung der Entlastung.
3. Bildung des Waisenamts, zugleich durch Ersatzwahlen für ausscheidende Mitglieder.
4. Geschäftliche Mitteilungen.

Potsdam, den 20. September 1908.

Das Waisenamt.

Vakante Lehrerstellen.

772. Zum 1. Oktober sind frei geworden: Kreis Friedeberg Nm.: Lublath, 2. L., G. 1000 M.; Kreis Kalau: Klettzig, 3. L., G. 1200 M.; Kreis Lübben: Dobberbus, L., G. 1100 M.; Kreis Spremberg: Friedrichshain, 2. L., G. 1000 M. Zum 1. Januar 1909 werden frei: Kreis Lebus: Demnitz, R. u. L., G. 1280 M., Alletow, 2. L., G. 1000 M. Demnächst wird frei: Kreis Croffen: Plau, R. u. L., G. 1350 M.

Bewerbungen sind bald an die Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.